



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für waldpädagogische Veranstaltungen und sonstige Buchungen durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt (AGB-WP), in der Fassung vom 12.12.2022**

### **1 Allgemeines**

(1) Diese AGB gelten für:

- für alle waldpädagogischen Veranstaltungen, z.B. Veranstaltungen für Schulklassen, Kindergärten oder andere Einrichtungen, unabhängig von der Dauer (eintägige oder mehrtägige Veranstaltungen)
- sowie für sonstige Buchungen (z.B. Führungen, Seminare, Ferienprogramme und ähnliche Formate).

(2) Eintägige und mehrtägige waldpädagogische Veranstaltungen sowie sonstige Buchungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Anmeldung (per Mail, Fax oder Post) beim Kreisforstamt.

(3) Anmeldungen sind erst verbindlich, wenn eine Eingangsbestätigung des Kreisforstamtes und eine Annahme der Anfrage erfolgt sind.

(4) Mit der Anmeldung werden die AGB anerkannt.

(5) Liegt die Anmeldung innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist von zwei Wochen vor Beginn des Programmangebots, der Veranstaltung bzw. der sonstigen Buchung, so stimmt der Interessent der sofortigen Leistungserbringung innerhalb der unter Punkt 6. genannten Frist zu.

### **2 Vergabe und Zusagen**

(1) Die Annahme der Anfragen erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen und der personellen Ausgangslage des Kreisforstamtes.

(2) Die Durchführbarkeit der waldpädagogischen Veranstaltung und der sonstigen Buchungen erfolgt in Einzelabwägung. Bei Sturm, Gewitter und starkem Regen werden im Wald geplante Veranstaltungen abgesagt.

(2) Eine schriftliche Zusage von Seiten des Kreisforstamtes erfolgt für jede Veranstaltung (per Mail, Fax oder Post).

### **3 Änderungen durch den Veranstalter**

(1) Die Ankündigung von Angeboten und Veranstaltungen ist ohne Gewähr. Grundsätzliche organisatorische Änderungen (z.B. Programmablauf, Veranstaltungsort) sowie die Möglichkeit einer Absage oder einer Terminverschiebung bleiben dem Kreisforstamt vorbehalten. Bei einer Absage (z.B. aufgrund der voraussichtlichen Wetterlage) oder Terminverschiebung werden die Bewerbenden schnellstmöglich hierüber informiert. Das Kreisforstamt ist bemüht, die geplanten Veranstaltungen wie angekündigt durchzuführen.

(2) Im Fall einer Absage durch das Kreisforstamt werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte in vollem Umfang zurückerstattet.

(3) Im Fall einer Terminverschiebung kann der Teilnehmende die Anmeldung widerrufen, ohne dass Stornierungskosten entstehen. Auch in diesem Fall werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte in vollem Umfang zurückerstattet.

(4) Das Kreisforstamt behält sich vor, Teilnehmende nach Beginn der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn die geregelte Fortführung der Veranstaltung durch sie erheblich gestört wird. Das Teilnahmeentgelt wird in diesem Fall anteilig zurückerstattet.

(5) Sonstige Änderungen, wie z.B. ein Wechsel der Veranstaltungsleitung, berechtigen weder zum Widerruf der Anmeldung noch zur Minderung des Teilnahmeentgeltes.

#### **4 Teilnahmeentgelte**

(1) Anfragen und Angebote aus bzw. für den schulischen Sektor und der Kinderbetreuung sind grundsätzlich unentgeltlich. Maßgeblich ist der Bildungscharakter der Veranstaltung.

(2) Veranstaltungen mit Bildungscharakter und geringfügigen Anteilen von Unterhaltungs- und Freizeitcharakter sind (teilweise) kostenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Zeitanteil der nicht-waldpädagogischen Inhalte.

(3) Veranstaltungen mit geringem Bildungscharakter und erheblichem Unterhaltungs- und Freizeitcharakter sind kostenpflichtig. Die Entgelte werden auf Stundenbasis, mindestens zu Gestehungskosten, abgerechnet. Beinhaltet sind Personal- und Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten, einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile.

(4) Die entstehenden Gebühren nach Punkt (2) und (3) richten sich nach der aktuellen Gebührenverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis.

(5) Die Teilnehmenden haben für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. Die Verpflegung ist nur im Teilnahmeentgelt enthalten, wenn dies explizit angegeben ist.

(6) Bei Veranstaltungen mit Übernachtungs- und/oder Verpflegungsbetrieb sind diese Bestandteile kostenpflichtig.

(7) Die Durchführung der teilweisen und ganz kostenpflichtigen Veranstaltungen hat für das Kreisforstamt keine Priorität und wird nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Diesbezügliche Anfragen werden vom Kreisforstamt an dritte Waldpädagogen/innen weitergeleitet.

(8) Spezifische Materialkosten und -wünsche, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können umgelegt werden.

#### **5 Zahlungsbedingungen**

(1) Bei Veranstaltungen mit teilweiser oder vollumfänglicher Kostenpflicht erhält der Auftraggeber eine Rechnung. Die Rechnung ist nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## 6 Rücktritt / Nichterscheinen

(1) Für alle Angebote, welche unter diese AGB fallen, gelten für den Rücktritt oder für das Nichterscheinen die folgenden Fristen, Kosten und Regeln:

<b>für kostenlose waldpädagogische Veranstaltungen</b>	
<b>Fristen</b> (Tage vor dem Veranstaltungstermin)	<b>Kosten</b> (€ Aufwandspauschale)
0 und mehr	Ohne Kosten

<b>für kostenpflichtige waldpädagogische Veranstaltungen</b>	
<b>Fristen</b> (Tage vor dem Veranstaltungstermin)	<b>Kosten</b> (€ Aufwandspauschale)
0 bis 1*	20,00 €
2 und mehr	Ohne Kosten

<b>für sonstige Buchungen</b>	
<b>Fristen</b> (Tage vor dem Veranstaltungstermin)	<b>Kosten</b> (€ Aufwandspauschale)
0 bis 1*	20,00 €
2 und mehr	Ohne Kosten

\* Ausnahme triftiger Grund

## 7 Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Die Teilnahme und der Besuch von Angeboten sowie Veranstaltungen des Kreisforstamtes finden auf eigene Gefahr statt.

(2) Schadensersatzansprüche des Teilnehmenden gegen den Veranstalter und die von ihnen beauftragten Personen für Schäden, die dem Teilnehmenden im Zusammenhang mit angebotenen Veranstaltungen entstehen, sind - mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmenden. Ebenso gilt der Ausschluss nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung einer Vertragspflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Teilnehmenden regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalspflichten), wobei in diesem Fall der jeweilige Anspruch begrenzt ist auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

(3) Die Teilnehmenden stellen das Kreisforstamt und die von ihm beauftragten Personen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der angebotenen Veranstaltung geltend gemacht werden.

(4) Die Aufsichtspflicht während einer waldpädagogischen Veranstaltung für eine minderjährige Gruppe obliegt demjenigen, der sie gebucht hat bzw. der am Tag der Veranstaltung die Gruppe begleitet. Dies können im konkreten Einzelfall Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern oder Mitarbeitende einer Gemeinde sein. Das Forstpersonal hat die fachliche Leitung inne. Sind keine Betreuungskräfte vorhanden, fällt die Aufsichtspflicht auf das Forstpersonal zurück. Das Forstpersonal ist bemüht, die Betreuenden bei der Aufsichtspflicht zu unterstützen.

## 8 Gültigkeit der AGB

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 12. Dezember 2022 in Kraft.